

Herr Hans Wyss
Direktor
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Balsthal, 05.01.2020 / HB/ar

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss,
Lieber Hans,

Zuallererst wünsche Ich dir und deiner Familie ein gutes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr; mögen deine Wünsche in Erfüllung gehen.

Corona hat uns alle fest im Griff und die Entwicklung stimmt auch uns eher nachdenklich als optimistisch.

In gespannter Erwartung der Informationen der morgigen Pressekonferenz des Bundesrates machen auch wir uns unsere Gedanken, was auf uns zukommt.

Während der ganzen Corona-Zeit haben wir unsere Mitglieder immer zeitnah und in Absprache mit dem BLV über die Situation informiert, um innerhalb der Hundeszene eine gewisse Einheit zu schaffen. Es war uns immer wichtig, die Argumente für die Auslegung der Verordnung durch das BLV und die Folgen für unsere Mitgliedsvereine transparent und verständlich darzulegen.

Die letzte Auslegung und Umsetzung hat nun in Hündeler-Kreisen sehr viel Unverständnis und Missmut ausgelöst. Vor allem die Ungleichbehandlung der Pferdeszene und der im Bereich Hunde aktiven Personen ist augenfällig und in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Begründung – die Ausnahme für Pferde- und Reitsportanlagen beruht auf den Bedürfnissen des Tierschutzes – ist verständlich und nachvollziehbar. Die Tatsache aber, dass Reitunterricht mit bis zu vier Teilnehmern und einem Reitlehrer in der Halle und auf Aussenflächen erlaubt ist widerspricht aber jeglichen Argumenten die in den FAQ's des BLV aufgeführt sind.

Wir haben keine Argumente um diese Ungleichbehandlung gegenüber unseren Mitgliedern zu erklären oder zu verteidigen. Nur die Aussage, «das ist die Interpretation des Rechtsdienstes des BLV in Absprache mit dem BAG» genügt in diesem Fall nicht.

Um die Sicherstellung des Tierwohls zu gewährleisten bitten wir das BLV, bei der Interpretation der Verordnung folgende Formulierung zuzulassen:

Geschäftsstelle/
Secrétariat

Sagmattstrasse 2
Postfach
CH-4710 Balsthal
Telefon
+41 (0)31 306 62 62
Fax
+41 (0)31 306 62 60
PC 30-22569-2
www.skg.ch
www.scs-skg.ch
info@skg.ch



Kurse, die der Sozialisierung und Erziehung von Hunden dienen sind auf Aussenplätzen und/oder in Hundesporthallen in Gruppen von bis zu maximal fünf Personen (Inklusive Trainer) unter Anwendung des Schutzkonzeptes erlaubt.

Die Notwendigkeit dieser Massnahme liegt auf der Hand und die hauptsächlichen Gründe sind wie folgt:

- Genau die Hunde, die im Frühjahr aufgrund des Lockdowns keine Welpen-Sozialisierung durchlaufen haben, sind jetzt kurz nach der Pubertät und benötigen dringend Begleitung in der Ausbildung
- Die Sicherstellung des Tierwohls ist ein Auftrag, welcher im Tierschutzgesetz klar formuliert ist
- Die Situation im Jahr 2020 hat dazu geführt, dass sich viele Leute einen Hund angeschafft haben, die jetzt damit vollkommen überfordert sind und Hilfe benötigen
- Der Aufwand um verpasste Sozialisierung- und Trainingsarbeit zu korrigieren ist enorm gross und das Risiko für Beissunfälle in Zukunft wird durch ein Kursverbot stark erhöht
- Aus diesem erhöhten Risiko entsteht eine zukünftige Mehrbelastung für die Vollzugsorgane, welche die Kantone zu tragen haben
- Die Ungleichbehandlung im direkten Vergleich mit der Pferdebranche stellt eine klare Benachteiligung einer ganzen Branche dar und entbehrt jeglicher Grundlage

Unser Anliegen ist, dass unsere Argumente zum Wohl der Hunde in die Beurteilung der Situation nach der morgigen Sitzung einfließen. Aus unserer Sicht ist eine grosszügigere Auslegung der COVID-19 Verordnung möglich und wir zählen auf deine Mithilfe für das Wohl der Hunde in dieser Sache.

Selbstverständlich stehe ich dir für Fragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG



Hansueli Beer
Präsident